

GERHARD STRATE

Selbstjustiz

Menschliche Tragödien können die Grenzen des Denkens sprengen. Und damit auch den Rechtsstaat. Dies wurde kaum je deutlicher, als im Fall der *Marianne Bachmeier*. Wo eine aufgewühlte Öffentlichkeit keine Ruhe mehr findet, steht der Rechtsfrieden auf dem Spiel. Im Zentrum der Diskussion standen zwei konstituierende Werte, die sich in der vorliegenden Konstellation als erbitterte Gegensätze erwiesen: das staatliche Gewaltmonopol und der für jeden fühlenden Menschen nachvollziehbare Wunsch einer Mutter nach Gerechtigkeit für ihr Kind. – Was war passiert? Am 5. Mai 1980 will die in Lübeck wohnende siebenjährige *Anna Bachmeier* eine Freundin besuchen. Dabei begegnet sie dem 35-jährigen *Klaus Grabowski*, einem vorbestraften Sexualtäter, der sie über mehrere Stunden in seiner Wohnung festhält und schließlich erdrosselt. Die Leiche des Kindes verpackt er in einen Karton, den er zu einem Kanal transportiert, wo er ihn, in einer Mulde am Ufer verborgen, ablegt und mit Erde bedeckt. Später offenbart sich *Grabowski* seiner Freundin, die ihn anschließend bei der Polizei anzeigt. Im darauffolgenden Strafprozess gegen den geständigen *Grabowski* kommt es nie zu einem Urteil. Denn am 6. März 1981, dem dritten Verhandlungstag, erschießt *Marianne Bachmeier* den Angeklagten mit einer Beretta 70s, die sie in der Manteltasche mit sich führt. Sechs Schüsse treffen *Grabowski* in den Rücken, er verstirbt kurz darauf noch im Gerichtssaal. Gegen ihre anschließende Festnahme leistet die zu jener Zeit 30-jährige *Bachmeier* keinen Widerstand.

Angesichts der im Anschluss geführten öffentlichen Kontroverse war es wohl ein Glücksfall, dass die sozialen Medien damals noch nicht existierten. Denn der Fall spaltete die Allgemeinheit der behäbigen Bonner Republik in einem bis dahin noch nie gekannten Ausmaß. Während besonders Eltern kleiner Kinder der *Bachmeiers* Handlungsweise nachvollziehen konnten, positionierten sich

besonnenere Zeitgenossen klar gegen jede Form der Selbstjustiz. Das kriegsgeschädigte Deutschland hatte seine Lektion verstanden und einen durch zivilisierte Verfahren bewirkten Rechtsfrieden auf der Grundlage maßvoller Gesetze schätzen gelernt. Leider aber griffen die Anhänger dieser Position zu äußerst fragwürdigen Mitteln, um ihre Auffassung zu untermauern. Sie rückten mehr und mehr die Frage in den Mittelpunkt, ob Bachmeier überhaupt dem Idealbild einer Mutter entspreche. Was findige Medien über das Privatleben der Alleinerziehenden herausfanden, stieß bei der Öffentlichkeit nicht überall auf ungeteiltes Verständnis. So hatte die kleine *Anna* am Tag ihrer Ermordung mit Erlaubnis ihrer Mutter nicht am Schulunterricht teilgenommen. Doch die Mutmaßungen darüber, ob das Mädchen *Grabowski* auch dann begegnet wäre, wenn es die Schule besucht hätte, führen in die Irre. Sie unterstellen der Mutter eine nicht zu rechtfertigende Teilschuld am Tatgeschehen. Es klingt wie eine Binsenweisheit, aber durch einen unterlassenen Schulbesuch wird ein Kind nicht vogelfrei. Genau das aber schienen viele der demonstrativen Verteidiger von Recht und Ordnung unausgesprochen zu unterstellen: Selbst schuld, wer vom vorgeschriebenen Pfad abweicht.

Für *Marianne Bachmeier* muss all das unerträglich gewesen sein. Dass es für sie in der Haft besonders schwierig gewesen war, mit der Trauer um ihre Tochter umzugehen, berichtete sie viele Jahre später in einem Interview, wo sie zu Annas Ermordung ausführte: „Die ersten drei Jahre waren der reine Trip. Da konnte ich überhaupt gar nichts anderes denken. Eben auch dadurch, dass ich mich in dieses Gefängnis dann sperrte. Durch die Tötung *Grabowskis* war ich ja so eingesperrt und dem absolut ausgesetzt.“¹ – Die quälenden Gedanken, die furchtbaren Bilder: Sie kommen wie Gespenster bei Nacht und vertreiben jede Hoffnung auf Schlaf, wenn das Licht in der Haftanstalt gelöscht wird. Die erzwungene Ruhe lässt das eigene Herz wie ein gefangenes Tier an die Rippen schlagen. Alles Starren ins Dunkle bringt den sich ewig vor dem inneren Auge wiederholenden Film nicht zum Erlöschen. Ohne Zweifel zwangen diese

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=ScJNXUKcdtQ> (bei Min. 10:30).

Nächte *Marianne Bachmeier* dazu, ihn sich immer wieder anzusehen, in immer grelleren Farben, mit immer unerträglicheren Details. Vielleicht hörte sie auch wieder und wieder die Stimme *Grabowskis*, dessen abstoßende Ausreden mit Anschuldigungen gegen die kleine Anna gespickt gewesen waren. Diese habe eine D-Mark Schweigegeld von ihm erpressen wollen, um der Mutter nichts zu erzählen. Dabei habe er sie gar nicht angerührt. Deshalb habe er sie umgebracht. Es ist völlig klar: Auch die mit eigenen Händen vollzogene Tötung des Mörders hatte das innere Horrorszenario nicht überschreiben können, das sich im Kopf der Mutter wie ein Karussell drehte.

Wer sich die Mühe macht, diese Situation auf mitfühlende Weise zu erfassen, muss zu dem Schluss kommen, dass eine Haft unter diesen Bedingungen sich für *Marianne Bachmeier* wie Folter angefühlt haben muss. Das nächtliche Alleingelassensein eines Menschen mit den Schrecken seiner inneren Bilder, ohne Aussicht auf tröstende Ablenkung und menschliche Zuwendung, ist eine besondere Einsamkeitserfahrung, wie sie sich wohl kaum noch graduell steigern lässt. Versucht hat die wenig einfühlsame Öffentlichkeit es trotzdem, durch immer neue Bullshit-Enthüllungen, die *Bachmeiers* Eignung als Mutter grundsätzlich in Zweifel ziehen sollten. Sie, die sich mit ihrer beeindruckenden Persönlichkeit stets tapfer als Alleinerziehende und selbstständige Wirtin einer Lübecker Szenekneipe durchgeschlagen hatte, sollte nach dem Willen einer sensationslüsternen Journaille nun als Rabenmutter dastehen: Das musste ja ein böses Ende nehmen! Ach ja? Musste es das? Oder nahm das Unglück nicht vielmehr seinen Lauf, weil ein bekannter und einschlägig vorbestrafter Sexualstraftäter sich unter mangelnder Aufsicht einem kleinen Kind nähern konnte? Hätte es einen Unterschied gemacht, wenn ihm an diesem Tag ein anderes Mädchen begegnet wäre, eines aus »untadeligen« Verhältnissen, was immer man dafür halten mag? *Grabowski* konnte nur deshalb ein Leben in Freiheit genießen, weil er sich nach seiner Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs zweier Mädchen noch während seiner Haft einer freiwilligen Kastration unterzogen hatte. Was seiner Führungsaufsicht jedoch offenbar

entgangen war: Er hatte diese Maßnahme durch eine Hormonbehandlung rückgängig machen lassen, wodurch der alte Trieb wiederhergestellt wurde.

Marianne Bachmeiers Tat war Selbstjustiz. Selbstjustiz in ihrer unverhohlenen Form, verübt im grellen Lichte der Gerichtsöffentlichkeit. Am 3. November 1982 fällte das Landgericht Lübeck sein Urteil. Es befand auf sechs Jahre Haft wegen Totschlags und unerlaubten Waffenbesitzes. Den Vorwurf des Mordes hatte die Staatsanwaltschaft im Laufe der 28 Verhandlungstage fallengelassen. Das letzte Drittel der Strafe wurde 1985 zur Bewährung ausgesetzt. Erst zehn Jahre später, im Rahmen eines Talkshowauftritts bei Jürgen *Fliege*, sprach sie ihr Tatmotiv öffentlich aus. Auslöser sei *Grabowskis* Versuch gewesen, *Anna* eine Mitschuld an ihrer eigenen Ermordung zuzuschieben: „Über meine Tochter wird nicht noch einmal öffentlich hergezogen“,² habe sie entschieden. Sie, die immer stark erscheinen wollte, hatte zum Zeitpunkt der Tat ihre persönliche Grenze erreicht. Das war auch damals schon jedem klar, der sich mit ihr beschäftigte. Die Frage ihrer Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt wurde nur unzureichend gestellt. Nachdem eine Revision des Falles abgewiesen wurde, erlangte das Urteil Rechtskraft.

Marianne Bachmeiers seelischer Zustand hatte sich bereits in der Untersuchungshaft als fragil erwiesen. 1984 diagnostizierte ihr ein Arzt eine „deutliche depressiv-apathische Verstimmung mit Suizidalität“ sowie existenzielle Hoffnungslosigkeit und veranlasste eine stationäre Aufnahme. Die Frage nach ihrer Haftfähigkeit stellte sich ernsthaft. Im gleichen Zeitraum hatte sich der (damalige) Referendar *Klaus-Ulrich Ventzke* für eine Ausbildungsstation in unserem Büro beworben. Das war ein Glücksfall für uns (und in diesem Falle: für *Marianne Bachmaier*). Von ihr hatte ich das Mandat erhalten, mich in ihrer Sache um eine Vollstreckungsunterbrechung zu bemühen. Ein entsprechender Antrag war bereits zuvor wiederholt abgelehnt worden, zunächst von der Staatsanwaltschaft, dann vom Generalstaatsanwalt. Hiergegen galt es

² <https://www.youtube.com/watch?v=PtEve0sBzK4> (bei Min. 2:20).

Beschwerde beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht einzulegen. Ich befand, das wäre eine großartige Herausforderung für meinen neuen Mitarbeiter. Dieser wurde dadurch in das kalte Wasser eines bundesweit beachteten Verfahrens geworfen. Und bei diesem seinem ersten Fall schwamm er sich souverän frei. Mit akribischem Feuereifer arbeitete er einen 18-seitigen Schriftsatz aus, dessen Detailtiefe mir schnell klarmachte, dass ich mit *Klaus-Ulrich Ventzke* auf den richtigen Mann gesetzt hatte. Zunächst stellte er auf die Begründungsbedürftigkeit behördlicher Entscheidungen ab und machte deutlich, dass wir uns nicht mit einem lakonischen Ablehnungsbescheid zufriedengeben würden. Anschließend arbeitete er mit dem feinen sprachlichen Florett elegant die Möglichkeiten und Grenzen von Staatsanwaltschaften heraus und machte deutlich, dass ihnen kein gerichtlich nicht nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zustehe, wenn es darum geht, bei potenzieller Lebensgefahr von ärztlichen Stellungnahmen abzuweichen. Es müsse sichergestellt werden, dass die Entscheidung auf der Grundlage des einschlägigen Wissenssystems (also sachgerecht) erfolgt. Das Oberlandesgericht gab unserem Antrag auf Haftentlassung zwar nicht statt; der Berichterstatter des Senats sah sich aber – völlig ungewöhnlich – zu einem Telefonanruf in unserem Büro veranlasst, in dem er die „fast schon philosophische Qualität“ des von *Klaus-Ulrich* ausgearbeiteten Antrages lobte.

Marianne Bachmeiers Tat war mit unserem Rechtssystem unvereinbar. Die verzweifelte Frau hatte aus ihrem persönlichen Koordinatensystem heraus eine Entscheidung getroffen, deren Konsequenzen ihr klar gewesen sein mussten. Grabowskis fortgesetzten Verleumdungen gegen ihre Tochter weiterhin zuhören zu müssen, war für sie eine unerträgliche Situation. Sie wurde ihr zum engen Tunnel, der ihren Blick auf eine einzige Handlungsoption verengte: Grabowski muss weg. Dass Bachmeier für ihre Selbstjustiz verurteilt werden würde, war unabwendbar. Und doch lag über ihrem Verfahren ein Unbehagen, das sich nicht zuletzt aus dem Gerechtigkeitsempfinden weiter Teile der Gesellschaft speiste. Denn *Marianne Bachmeier* hatte die Höchststrafe längst erhalten: den Verlust des eigenen Kindes durch die Hand eines Mörders. Er hatte

sie zu einem lebenslangen Horrorfilm in ihrem Kopf verurteilt, der mit den Jahren vielleicht blasser wurde, aber sie, wie ein chronischer Schmerz, nie mehr verließ. Wir werden nie erfahren, ob diese dauerhafte seelische Qual zur Entstehung ihrer späteren schweren Erkrankung an Bauchspeicheldrüsenkrebs beitrug, an der sie 1996 mit nur 46 Jahren verstarb. Was bleibt ist die Erinnerung an eine beeindruckende Mandantin, deren Weg *Klaus-Ulrich Ventzke* und ich zumindest juristisch ein Stück weit begleiten durften. Ihr Fall bildete zugleich den Auftakt einer langen Reihe interessanter Herausforderungen, denen wir uns im Laufe unserer über 40-jährigen Zusammenarbeit widmeten.

Ohne eine weitere Fallbetrachtung zu eröffnen, sei hier noch eine Episode aus dem Weimar-Verfahren erwähnt:

Das Landgericht Gießen hatte zunächst das (erste) Wiederaufnahmegesuch mit einer schwungvollen Argumentation im Jahre 1994 zugelassen, dann aber das Aditionsverfahren mit sehr knappen Worten zum Nachteil unserer Mandantin abgeschlossen. Auf meine Bitte hin fertigte *Klaus-Ulrich Ventzke* die Begründung der Beschwerde. Deren Machart war so brillant, dass der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt *Horst Rüfer*, sich offenbar animiert sah, sich *Klaus-Ulrichs* Argumenten mit eigenständigen Überlegungen unterstützend anzuschließen. Am 4. Dezember 1995 ordnete das Oberlandesgericht Frankfurt am Main schließlich die Wiederaufnahme des Verfahrens an.³

Danke, *Klaus-Ulrich* – hier wie dort! Die Spuren Deiner Arbeit funkeln uns weiter an!

³ StV 1996, 138.